

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2011 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

berufliche Gründe
berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 67. Ergänzung des Breitbandnetzes in Bubenreuth um Glasfasertechnik bis in die Wohnung (FTTH-Technik)**
- 68. Bebauungsplan 5/3 "Südhang"; Beschluss zur Aufstellung einer Änderung**
- 69. Änderung der Geschäftsordnung**
- 70. Energiepolitische Fragestellungen**
 - 70.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2011 zum "Aufbau einer energieautarken Region"; Behandlung der Punkte A und C
 - 70.2 Antrag der CSU-Fraktion vom 13.09.2011 zur "Energiewende"
- 71. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.09.2011 wendet **GRM Horner** zu TOP 64 ein:

Die Formulierung „GRM Horner hätte es für sinnvoll erachtet, die Wegebauarbeiten an der Kinderkrippe im Emmi-Pikler-Weg nicht getrennt, sondern zusammen mit den Straßenbauarbeiten in der Rathsberger Steige zu vergeben“ gebe nicht den tatsächlichen Inhalt seiner Anfrage wieder, diese habe vielmehr wie folgt gelautet (er liest von einem Blatt ab, das er so dann für das Protokoll zur Verfügung stellt; nachfolgend wörtliches Zitat):

„Seit über einem Jahr ist der Verwaltung bekannt, dass dort eine Kinderkrippe gebaut wird. Mit diesem Bau ist der Verlauf des dortigen Weges zu verlegen.“

Warum wurden diese Straßenbauarbeiten nicht mit den Ausbauarbeiten Rathsberger Steige/Hirtenweg ausgeschrieben und vergeben – sondern als dringliche Anordnung des Bürgermeisters.

Weder in der Sitzung am 13.09.2011 noch bis heute wurde meine Anfrage nicht beantwortet.

Ich beantrage die Änderung der Niederschrift entsprechend meiner Anfrage.“

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende abstimmen:

Anwesend: 15 / mit 9 gegen 6 Stimmen

Lfd. Nr. 67 - Ergänzung des Breitbandnetzes in Bubenreuth um Glasfasertechnik bis in die Wohnung (FTTH-Technik)

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Bernd Hahn von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Die Telekom Deutschland bietet der Gemeinde Bubenreuth sowie der Stadt Erlangen und noch mehreren Großstädten an, die Haushalte im Gemeindegebiet flächendeckend mit modernsten Glasfaseranschlüssen zu versorgen.

Das geplante Glasfasernetz basiert auf dem „Fibre To The Home“-Ansatz (FTTH), bei dem das Glasfaserkabel von der Betriebsstelle bis in die Wohnung des Kunden gelegt wird. Hierdurch sind im ersten Schritt Download-Bandbreiten von 100 bis 200 Mbit möglich, perspektivisch ist die Bandbreite nahezu unbegrenzt. Der Sachverständige erläutert die geplante Technik mittels einer Powerpoint-Präsentation.

Für den großflächigen Ausbau dieser erweiterten Breitband-Infrastruktur in der Gemeinde besteht nach Auffassung der Telekom ein großes öffentliches Interesse, weshalb sie die Gemeinde um intensive administrative und organisatorische sowie öffentlichkeitswirksame Unterstützung („Promotion“) bittet. Außerdem solle die Gemeinde die in großem Umfang erforderlichen Aufgrabungen im Straßengrund bzw. auf privaten gemeindlichen Grundstücken zulassen. Darüber solle ein Kooperationsvertrag geschlossen werden.

Die Telekom will den Ausbau nur dann vornehmen, wenn sie die Eigentümer von mindestens 80 % der Wohneinheiten im Ausbaugebiet, das weite Teile der Stadt Erlangen und das Gemeindegebiet von Bubenreuth umfasst, für den kostenlosen Anschluss ihrer Immobilien gewinnen kann und wenn innerhalb der nur bis März 2012 laufenden Vermarktungsphase für mindestens 10 % der Anschlüsse Nutzungsverträge über die angebotenen FTTH-Produkte zu Stande kommen. Der Ausbau soll im April 2012 beginnen und innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein.

Der Ausbau erfasst alle Straßen des Ausbaugebiets, was bedeutet, dass dort alle Gehsteige aufgedrückt und Hausanschlüsse gelegt werden müssen, sofern nicht Leerrohre zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat begrüßt den geplanten Glasfaser-Ausbau und sichert die Unterstützung der Gemeinde zu. Nach Auffassung der Verwaltung müsse jedoch der abzuschließende Kooperationsvertrag auf seine Inhalte in wettbewerbs- und kommunalrechtlicher sowie gegebenenfalls auch in datenschutz- und zuwendungsrechtlicher Hinsicht noch geprüft werden, wozu der Bayerische Gemeindetag eingeschaltet worden ist. Da das Ergebnis der Prüfung am Sitzungstag noch nicht vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, über den Vertrag erst in der nächsten Sitzung am 25.10.2011 oder spätestens in der übernächsten am 15.11.2011 zu beschließen. Damit besteht allseits Einverständnis.

Lfd. Nr. 68 - Bebauungsplan 5/3 "Südhang"; Beschluss zur Aufstellung einer Änderung

Mit Schreiben vom 31.08.2010 hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt der Gemeinde Bubenreuth mitgeteilt, dass es ein planungsrechtliches Erfordernis erkenne, den aus dem Jahr

1967 stammenden Bebauungsplan zu überarbeiten oder aufzuheben. Begründet hat das Landratsamt seine Auffassung damit, dass die Gemeinde in der jüngeren Vergangenheit wiederholt von tragenden Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere von den Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen, Befreiungen zugestimmt hatte. Befreiungen sind nur dann zulässig, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – die Grundzüge der Planung nicht berührt sind (§ 31 Abs. 2 BauGB). Dies sei aber der Fall, würden weitere Befreiungen erteilt. Das Landratsamt zeigt sodann drei Handlungsalternativen auf:

1. Der Bebauungsplan solle weiterhin unverändert gelten, dann müsse sich die künftig noch mögliche Bebauung daran halten, oder
2. die Gemeinde möchte die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Südhang neu – d.h. abweichend vom geltenden Bebauungsplan – ausrichten, dann liege ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplans vor, oder
3. die Gemeinde hält eine Steuerung der Bebauung in den wenigen noch vorhandenen oder gegebenenfalls künftig sich nach Abriss auftuenden Baulücken nicht für erforderlich – in diesem Fall wäre der Bebauungsplan aufzuheben mit der Folge, dass die Zulässigkeit von Vorhaben dann nach § 34 BauGB zu beurteilen wäre; die künftige Bebauung hätte sich nach ihrer Art der baulichen Nutzung in ein faktisches Allgemeines Wohngebiet (§ 34 Abs. 2 BauGB) und nach ihrem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen und dürfte das Ortsbild nicht beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BauGB, der noch weitere, in dieser Betrachtung außer Acht zu lassende Anforderungen an das jeweilige Vorhaben stellt).

Die Angelegenheit wurde schon in den Gemeinderatssitzungen am 14.09.2010 unter TOP 60 und am 19.10.2010 unter TOP 68 behandelt; auf die Niederschriften dazu wird ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis sollten Befreiungen von wesentlichen Festsetzungen (u.a. der Baugrenzen, über das Maß der baulichen Nutzung, der Zahl der Geschosse) nicht mehr erteilt werden. Ein Vorhaben, das von diesen Festsetzungen abweicht, sollte entweder nicht oder nur im Wege eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugelassen werden.

Im praktischen Vollzug zeigen sich nun die Nachteile dieser Vorgehensweise:

Das Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist umständlich und äußerst zeitaufwendig, da ja jedes dem bisherigen Bebauungsplan nicht entsprechende Vorhaben, das zugelassen werden soll, sowohl eines eigenen Bebauungsplans als auch eines mit dem Bauherrn in intensiver Beratung individuell zu entwickelnden Vorhabens- und Erschließungsplans sowie eines im jeweiligen Einzelfall auszuhandelnden Durchführungsvertrags bedürfte.

Das Instrument des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aber auch städtebaulich nicht unproblematisch. Diese Form der Bauleitplanung wird maßgeblich von Bauherrnseite getragen und sie befasst sich naturgemäß zunächst nur mit dem jeweiligen Vorhaben. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Blick für das Ganze, den Kontext des Quartiers und des Ortes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, und für deren Struktur verloren geht.

So mag die „optimierte Ausnutzung“ einzelner Grundstücke mittels Vorhabenbezogener Bebauungspläne, die gegenüber dem geltenden Bebauungsplan ein höheres Maß der baulichen Nutzung zulassen, zu einer zunächst nur punktuellen und durchaus noch ortsbildver-

träglichen Nachverdichtung führen. Wird das Instrument aber häufiger eingesetzt, besteht die Gefahr einer unerwünschten, sich mit der Zeit flächig ausbreitenden Nachverdichtung, die erstens das Ortsbild grundlegend nachteilig verändert und die zweitens die nur geringe Leistungsfähigkeit der nicht weiter ausbaufähigen Anlieger- und Sammelstraßen überfordert.

Die Verwaltung hielte deshalb – in Übereinstimmung mit dem Landratsamt – die Aufstellung eines (einfachen) Bebauungsplans für diejenigen Bereiche des Südhangs für sinnvoll und notwendig, die in ausreichendem Maße noch freie Flächen und damit Nachverdichtungspotentiale aufweisen. Dabei könnte sich der Bebauungsplan gegebenenfalls darauf beschränken, die Art (allgemeines Wohngebiet) und das Maß der baulichen Nutzung (Mindestgröße der Grundstücke, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse usw.) festzusetzen, während die überbaubaren Grundstücksflächen nicht festgesetzt würden, sondern nur die von Bebauung freizuhaltenden Flächen, also die nicht überbaubaren Flächen. So könnten zusätzlich zum Bestand oder – nach Abriss – auch anstelle des Bestandes weitere Gebäude zugelassen werden, ohne dass dies zu einer überbordenden Nachverdichtung führen würde.

Der Änderungsbebauungsplan dient ausschließlich der Nachverdichtung und damit einem der im Baugesetzbuch genannten Fälle der Innenentwicklung. Nach überschlägiger Berechnung wird mit der Änderung eine zusätzliche zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (das ist der Anteil der Grundstücke, der zusätzlich mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf) von weniger als 20 000 Quadratmeter festgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass der Bebauungsplan im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Von einer Umweltprüfung wird kraft Gesetzes abgesehen, da ein derartiger Bebauungsplan keine erheblichen umweltrelevanten Wirkungen erwarten lässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Beschlussfassung nicht mitwirken darf, wer persönlich beteiligt ist; dies betrifft GRM Schelker-Kölpien.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt. Nach kurzer Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth ändert zum zweiten Mal ihren Bebauungsplan 5/3 „Südhang“. Der Bebauungsplan „Südhang“ umfasst den größten Teil des Hanggebiets südlich von Marienplatz und Rosenhügel zwischen der Damaschkestraße im Westen, der Bebauungsgrenze bzw. dem Wald im Osten und der Bebauungsgrenze bzw. den Wiesen im Süden.

Diese zweite Änderung erstreckt sich auf die Flächen des Bebauungsplans 5/3 „Südhang“ mit Ausnahme der Flächen der ersten Änderung des Bebauungsplans durch den Bebauungsplan 5/3 A „Südhang“ (Flächen östlich der Birkenallee und südlich der Meilwaldstraße bis zu den Wiesen) und mit Ausnahme von Flächen einer zweizeiligen Bebauung westlich der Birkenallee.

Der (vorläufige) Bereich der Änderung mit einer Größe von insgesamt ca. 8,56 Hektar ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Allgemeines Ziel der Planung ist, einerseits ein höheres Maß der baulichen Nutzung und insbesondere die Errichtung zusätzlicher und die Erweiterung vorhandener Wohngebäude zuzulassen, andererseits aber die Verdichtung so zu steuern, dass in ausreichendem Maße ortsbildprägende und städtebaulich erforderliche private Freiflächen erhalten bleiben.

Die Änderung erhält die Bezeichnung „Südhang 5/3 B“. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB) wird verzichtet (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Übersichtsplan des (vorläufigen) Bereichs der Änderung:



Anwesend: 15 / mit 12 gegen 2 Stimmen

(GRM Schelker-Kölpien nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Lfd. Nr. 69 - Änderung der Geschäftsordnung

Der Erste Bürgermeister hatte dem Landratsamt einen Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Eingruppierung einer gemeindlichen Reinigungskraft zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt in seinem Schreiben vom 05.08.2011 unter anderem festgestellt, dass der Gemeinderat keine Kompetenz für diese Angelegenheit habe, da nach Art. 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) die Arbeiter der Gemeinde durch den Ersten Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen werden.

Weiter führt das Landratsamt aus:

„Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und erstem Bürgermeister ist zwingend und kann durch die Geschäftsordnung nicht geändert werden. Nachdem die Einschränkung der durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters durch die Geschäftsordnung nicht zulässig ist, ist die Geschäftsordnung dahingehend zu korrigieren, dass sich der Aufgabenbereich des Gemeinderats nicht mehr auf die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 erstreckt.“

Auch im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2010 wird die mit der Gemeindeordnung nicht vereinbare Beschneidung der personalrechtlichen Kompetenz des Bürgermeisters beanstandet (siehe dort Textziffer 10).

Es ist deshalb erforderlich, die Geschäftsordnung in den §§ 2 und 12, die die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters gegeneinander abgrenzen, zu ändern, wie es im Beschlussvorschlag dargestellt ist.

Nach eingehender Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 16 enthält folgenden Wortlaut:

„16. Die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 6,“

2. § 12 Abs. 1 Nr. 5 enthält folgenden Wortlaut:

„5. die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, sowie die Entscheidung über die Beschäftigung von Praktikanten und Ferienarbeitern,“

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 70 - Energiepolitische Fragestellungen

Lfd. Nr. 70.1 - Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2011 zum "Aufbau einer energieautarken Region" ; Behandlung der Punkte A und C

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2011, der der Niederschrift der Sitzung vom 26.07.2011 beigelegt ist, wird Bezug genommen. In dieser Sitzung wurde Punkt B des Antrags mehrheitlich angenommen, die Punkte A und C wurden jedoch vorläufig zurückgestellt.

In der teilweise kontrovers geführten Debatte sind sich die Fraktionen einig, dass die Energiewende große Anstrengungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und zum weiteren Energiesparen – gerade auch bei den gemeindlichen Liegenschaften – , erfordert, strittig ist allein der Weg, wie diese Ziele am besten erreicht werden können.

Letztlich einigt sich das Gremium darauf, Punkt C des Antrags zur Beratung in einen noch zu bildenden Arbeitskreis zu verweisen und fasst zu Punkt A des SPD-Antrags sowie im Vorgriff auf den nachfolgenden TOP 70.2, unter dem der Antrag der CSU-Fraktion vom 13.09.2011 zur Behandlung ansteht (siehe dort) diesen

Beschluss:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2011 zum „Aufbau einer energieautarken Region“ wird mit dem folgenden geänderten Wortlaut stattgegeben:

„Die Gemeinde Bubenreuth strebt an, eine energieautarke Kommune zu werden und schließt sich damit dem Beispiel anderer Gebietskörperschaften an. Der gesamte Energiebedarf soll künftig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn alle Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen mit eingebunden werden und diese Zielsetzung mit anstreben.

Die Umsetzung dieses Beschlusses erfordert weitere Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinderats, die in einem aus interessierten Bürgern und Gemeinderatsmitgliedern noch zu bildenden Arbeitskreis vorbereitet werden. Die Leitung des Arbeitskreises übernimmt GRM Karl.

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 70.2 - Antrag der CSU-Fraktion vom 13.09.2011 zur "Energiewende"

Auf den beigelegten Antrag der CSU-Fraktion vom 13.09.2011 wird Bezug genommen. Nach Beratung über die in dem Antrag auch angesprochenen technischen Fragen beschließt der Gemeinderat zu den Ziffern 1 und 2 des Antrages wie im Beschlusstext wiedergegeben. Ziffer 3 hat sich durch die Beschlussfassung zu dem vorangegangenen TOP 70.1 erledigt (siehe dort).

Beschluss:

Dem Antrag der CSU-Fraktion vom 13.09.2011 zur „Energiewende“ wird zu den Ziffern 1

und 2 stattgegeben, die lauten wie folgt:

„1. Das Dach unserer Wasseraufbereitungsanlage scheint uns für eine Photovoltaik-Anlage geeignet. Wir beantragen hiermit die Prüfung inklusive Einholung eines Angebotes. Positive Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit vorausgesetzt, beantragen wir die Einstellung entsprechender Mittel in den Haushalt 2012.

2. Durch die neuen Dünnschichtmodule ist eventuell auch eine Photovoltaik für das Turnhalendach mittlerweile möglich – hierfür beantragen wir die Auslotung der technischen Machbarkeit. Aufgrund der Größe wird dies die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde sicherlich sprengen – bei positiver Machbarkeit ist eine Bürgerbeteiligung durch Trägerverein oder Investorengenossenschaft anzustreben.“

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 71 - Kenntnismnahmen, Anfragen und Sonstiges
--

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Am Donnerstag, 20. Oktober 2011, findet um 18.00 Uhr am **Eichenplatz** eine kleine Feier zur Enthüllung der Stele und anlässlich der Wiedererschaffung des Geigenbauerbildes statt.
- Die vom Gemeinderat beschlossene **Tempo-30-Regelung** für die gesamte Länge der Birkenallee wird auf Veranlassung der Regierung von Mittelfranken vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt fachaufsichtlich überprüft. Das Landratsamt werde auch die beantragte Beschränkung für die Haupt-/Neue Straße ablehnen.
- Im **Untergeschoss der Turnhalle** sowie im **Jugendraum im SVB-Heim** hat eine Begehung mit der Bauaufsichtsbehörde stattgefunden. Für beide Bereiche muss eine Nutzungsänderung beantragt und für das Untergeschoss der Turnhalle wegen der dort regelmäßig durchgeführten Ferienbetreuung zusätzlich ein Brandschutzkonzept erstellt werden.
- Im Rathaus liegen die Ergebnisse einer Emissionsmessung der **Asphaltmischanlage Möhrendorf** zur Einsichtnahme aus.
- In der nächsten Gemeinderatssitzung, die außertourlich bereits am 25.10.2011 stattfindet, wird die lange geforderte „**Prioritätenliste**“ für Sanierungsmaßnahmen an den Rohrleitungsnetzen und Straßen vorgestellt.
- Eine **Sitzung des Finanz- und Personalausschusses** ist für den 08.11.2011 terminiert.
- Demnächst wird sich auch der **Arbeitskreis „Rathaus“** treffen – der Termin wird noch bekanntgegeben.
- GRM Seuberth berichtet über den **Sachstand zum „Zwergennest“** (Unterbringung, Vereinsgründung usw.).

- Die Verwaltung erstattet einen Sachstandsbericht über die **Erledigung von Anfragen** aus früheren Sitzungen.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Seuberth** regt an, auf der Homepage die mit der Bürgermedaille ausgezeichneten Personen zu benennen und dort auch die Geschäftsordnung des Gemeinderats zugänglich zu machen. Die Verwaltung sichert eine Prüfung zu.
- **GRM Stumptner** vermisst auf der Homepage (weiterhin) ein Kontaktformular.
- **GRM Stumptner** weist darauf hin, dass die Farbe am Fahrradständer an der Schule abblättert.
- **GRM Schmucker-Knoll** fragt, warum nicht schon in der Frankenstraße auf den Behindertenstellplatz im Werkstättenweg hingewiesen werde. Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass es sich um einen privaten Stellplatz für mobilitätseingeschränkte Besucher des „Schultheiß-Gebäudes“ handele.
- **GRM Eger** beklagt in diesem Zusammenhang das wilde Parken im Werkstättenweg, das der Feuerwehr dort ein Durchkommen erschwere oder gar unmöglich mache.
- **GRM Kipping** fragt, ob sich bei den Arbeiten zur Organisation der Registratur ein Ende abzeichne; dies ist nach Auskunft des Vorsitzenden noch nicht der Fall.
- **GRM Sprogar** bittet darum, die Vereine durch einen Hinweis im Mitteilungsblatt dazu anzuhalten, den interaktiven Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde besser zu nutzen und zu vervollständigen.
- **GRM Schmucker-Knoll** möchte wissen, ob die Bauarbeiten in der Rathsberger Steige noch vor dem Winter abgeschlossen werden können. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies nach dem Bauzeitenplan nicht vorgesehen und wohl auch nicht zu erwarten sei.
- **GRM Karl** erinnert daran, die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens „Rothweiher“ im Gemeinderat zu behandeln. Dies sichert der Vorsitzende zu.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft: (keine Äußerung)

Ende: 22:25 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer